

**Berichtigung
der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung**

Vom 31. Juli 2002

Die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 20 Nr. 4 (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) ist die Angabe „In § 26 Abs. 3“ durch die Angabe „In § 26b Abs. 3“ zu ersetzen.
2. In Artikel 151 Nr. 6 (Atomgesetz) sind zu ersetzen:
 - a) in Buchstabe a die Wörter „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“,
 - b) in Buchstabe b die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Wörter „der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister“.
3. In Artikel 435 (Gefahrgutverordnung See) ist die Angabe „, § 9 Abs. 4 Satz 1“ zu streichen.

Berlin, den 31. Juli 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schade